

Dipl.-Biol. Karsten Lutz

Bestandserfassungen, Recherchen und Gutachten
Biodiversity & Wildlife Consulting

Bebelallee 55 d

D - 22297 Hamburg

Tel.: 040 / 540 76 11

karsten.lutz@t-online.de

04. September 2023

**Faunistische Potenzialeinschätzung und Artenschutzuntersuchung
hinsichtlich der Offenlandvögel, speziell Feldlerche,
für den Neubau von Wohngebäuden in Lemkendorf / Fehmarn**

Im Auftrag von Familie Fisler, Lemkendorf

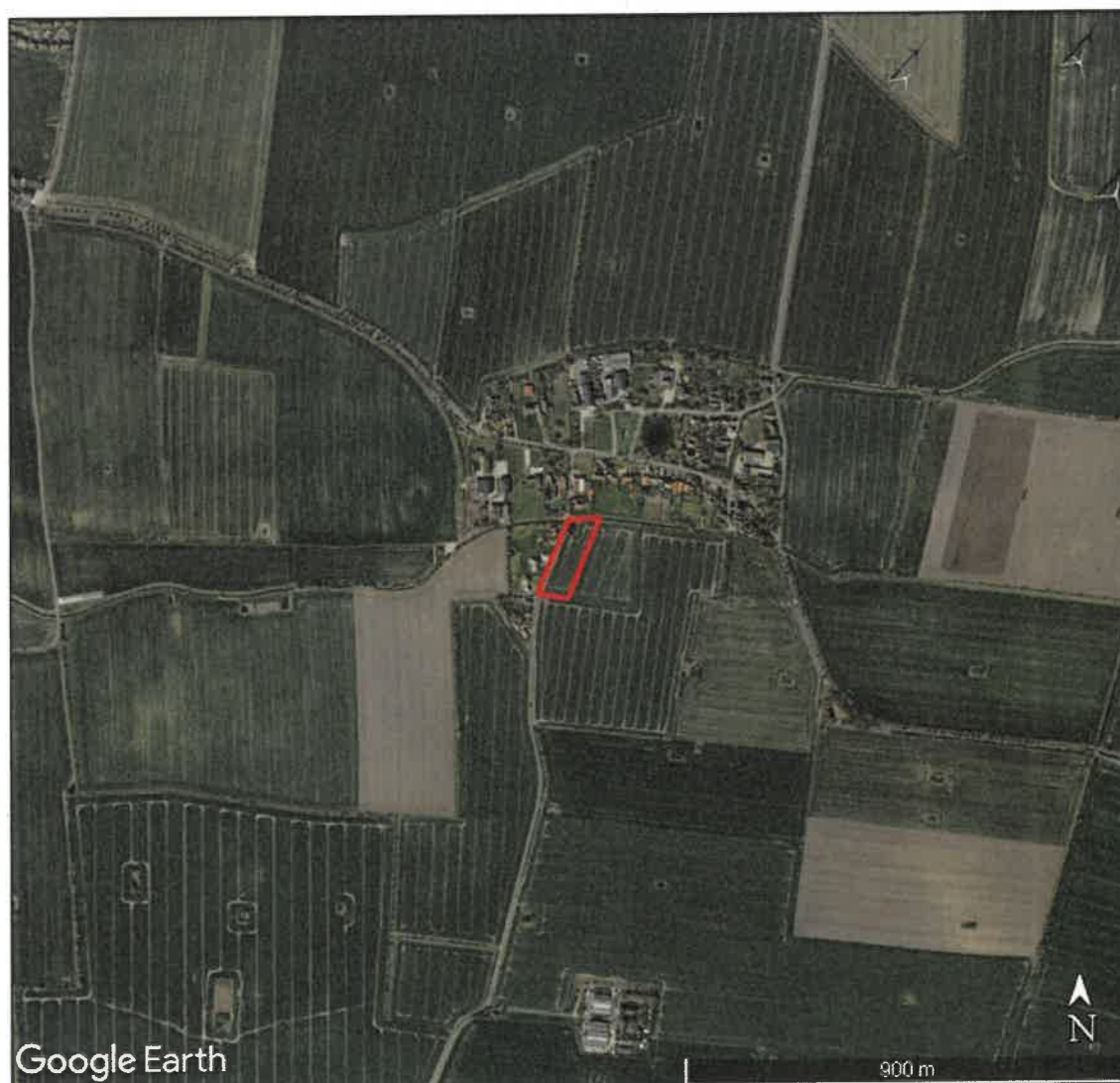


Abbildung 1: Umriss des Untersuchungsgebietes (rote Linie) und 1 – km – Umfeld (Luftbild aus Google-Earth™)

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Potenzialanalyse zu Brutvögeln	3
2.1	Gebietsbeschreibung	3
2.2	Potenziell vorhandene Brutvögel	4
3	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen	5
3.1	Wirkungen auf Vögel	7
4	Artenschutzprüfung	7
4.1	Zu berücksichtigende Arten	8
4.2	Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten	8
4.3	Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44	9
5	Zusammenfassung	10
6	Literatur	10

1 Anlass und Aufgabenstellung

In Lemkendorf / Fehmarn soll eine Ackerfläche mit einem kleinen Wohngebiet neu überbaut werden. Davon können Arten, die nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, betroffen sein. Insbesondere ist zu untersuchen, ob artenschutzrechtlich bedeutende Vogelarten im Eingriffsbereich, d.h. dem Acker, vorkommen.

Mit Hilfe einer Potenzialabschätzung wird das Vorkommen von Vögeln auf der Ackerfläche ermittelt (Kap. 2). Danach wird eine artenschutzfachliche Betrachtung des geplanten Vorhabens durchgeführt (Kap. 4).

2 Potenzialanalyse zu Brutvögeln

Das Gebiet wurde am 03. September 2023 begangen. Dabei wurde insbesondere auf Strukturen geachtet, die für Vögel von Bedeutung sind.

Die Auswahl der potenziellen Arten erfolgt einerseits nach ihren Lebensraumanforderungen (ob die Habitate geeignet erscheinen) und andererseits nach ihrer allgemeinen Verbreitung im Raum Lemkendorf / Fehmarn. Maßgeblich ist dabei für die Brutvögel die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (KOOP & BERNDT 2014).

2.1 Gebietsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet (Abbildung 2, ca. 2 ha) besteht aus einer intensiv genutzten Ackerfläche, einem Gebüschrand im Norden und einem Kleingewässer mit Ufersaum und Ruderalflursaum in der Nordwestecke. Auf der Westseite führt eine Landstraße mit Radweg entlang. Weitere Grünflächen, z.B. Ruderalfluren, sind nur im Quadratmeterbereich vorhanden.

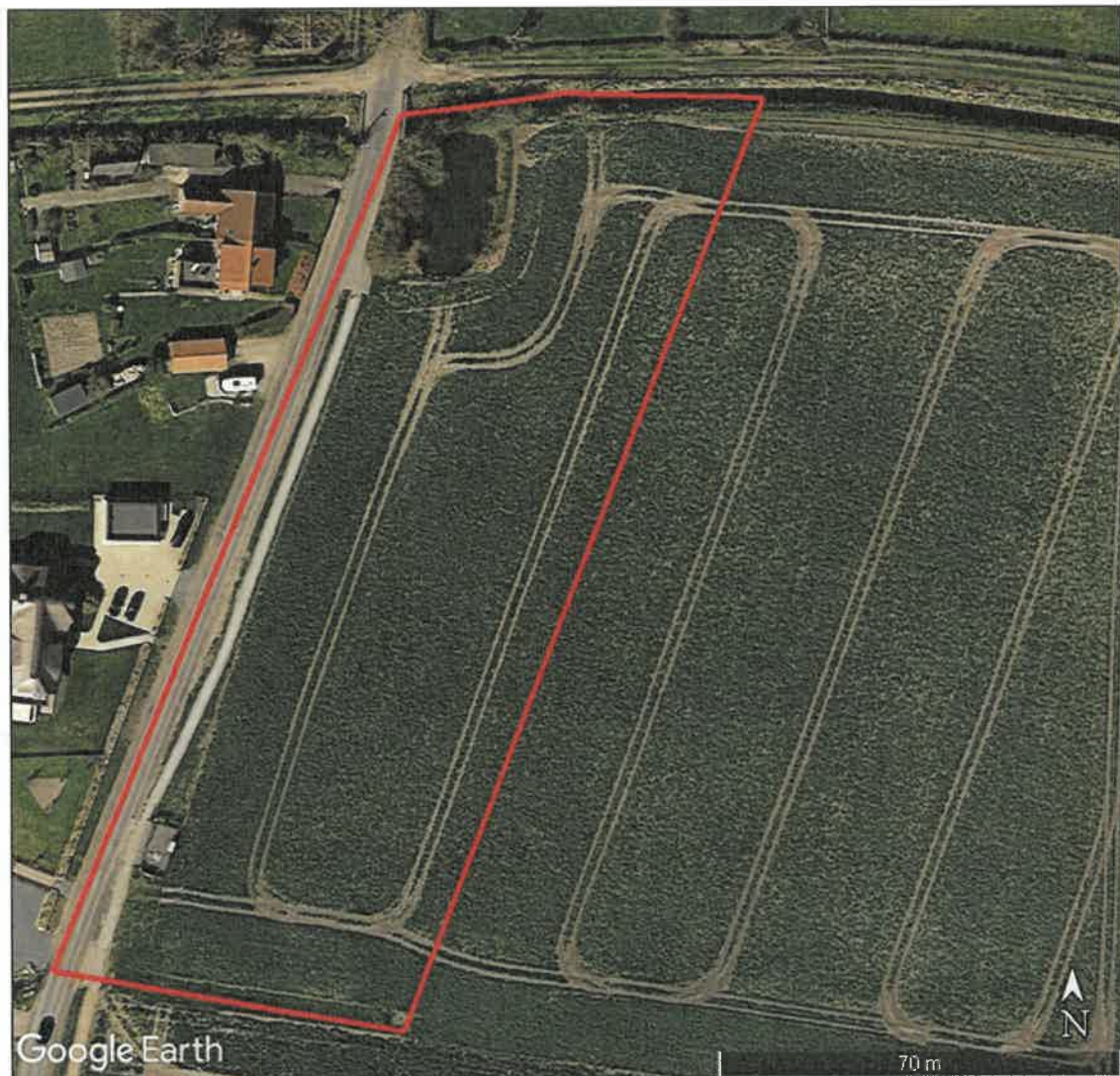


Abbildung 2: Untersuchungsgebiet (Luftbild aus Google-Earth™).

2.2 Potenziell vorhandene Brutvögel

Der Acker im Untersuchungsgebiet ist für Feldlerchen, Kiebitze und andere typische Wiesen- und Offenlandvögel nur wenig geeignet, da er relativ nahe an Straßen und Rad-/Fußwegen und teilweise Gehölzen liegt. Keine Fläche des Untersuchungsgebietes ist weiter als 50 m von den Wegen oder gehölzbestandenen Rändern entfernt. Die östlich benachbarten Äcker (Abbildung 1) stellen bedeutend besser geeignete Flächen dar. Vorkommen der Feldlerche sind daher sehr unwahrscheinlich, bei Bestellung mit Mais unmöglich. Brutvorkommen des Kiebitzes sind nicht möglich, da zum Führen der Jungvögel kurzrasiges Grünland, d.h. Viehweiden oder offene Gewässerufer unmittelbar angrenzend zur Verfügung stehen müsste. Das ist jedoch nicht der Fall.

Feldlerchen haben in den letzten Jahrzehnten in Mitteleuropa einen drastischen Bestandsrückgang erfahren. Während früher Äcker und Grünland besiedelt wurden, sind inzwischen beweidete Grünländer dichter als Äcker besiedelt. Intensivackerstandorte, werden heute nicht mehr flächig besiedelt, außer im sog. „Bio-Anbau“ (KIECKBUSCH et al. 2021). Einzelne Paare können auftreten, wenn Fehlstellen in der Ackerkultur auftreten (Ausfall der Sämaschine, Staunässe durch verstopfte Drainage), die nicht nachträglich noch behoben werden. Maisäcker können nicht als Brutplätze genutzt werden. Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind sehr unwahrscheinlich. Im Folgenden wird ein Vorkommen vorsorglich betrachtet.

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen

Ein Teil der Ackerfläche, angrenzend an eine Straße, soll mit Wohngebäuden überbaut werden. Dafür werden ca. 3.700 m² Ackerflächen durch Wohngebäude und das Wohnumfeld überbaut.

Der Biotop um ein Gewässer im Nordwestbereich bleibt erhalten.

Die Ost- und Südseite wird durch eine Gehölzpflanzung vom Acker abgeschirmt und an der Westseite angrenzend an die Straße werden Einzelbäume gepflanzt.

Die im Norden und Süden übrig bleibenden Flächen werden als Grünflächen gestaltet.

Die Wirkungen des Baubetriebes werden im Rahmen des im Hochbau üblichen liegen. Spezielle Arbeiten die besonderen Lärm oder Schadstoffemissionen verursachen, sind nicht vorgesehen und auch wegen der benachbarten Wohnumgebung unzulässig. Die Schadstoffbelastung durch die Emissionen des Baubetriebes wird sich nach dem Stand der Technik im bei modernen Baumaschinen üblichen Rahmen halten und daher keine merklichen Veränderungen an der Vegetation oder der Gesundheit von Tieren im Umfeld der Baustelle hervorrufen.



Abbildung 3: Planungs-Entwurf (Stand: 13.03.2023).



Abbildung 4: Lage der Planung im Luftbild aus Google-Earth™

3.1 Wirkungen auf Vögel

Von Bedeutung für die vorkommenden Vögel ist der Verlust von ca. 3.700 m² Intensivackerfläche.

Die vorsorglich angenommene Feldlerche würde eine sehr schlecht geeignete Fläche verlieren. Gleichwertige Flächen bestehen großflächig im östlich angrenzenden Umfeld, so dass ausgewichen werden kann. Intensiväcker sind derzeit kein Lebensraum, in dem Feldlerchen regulär Bruterfolg erzielen, nur beim zufälligen Vorliegen von Fehlstellen. Da die Vorkommen im Intensivackerbau derzeit nicht von der Fläche, sondern von zufällig entstandenen Fehlstellen abhängen, besteht im Umfeld (Abbildung 1) ausreichend weiterer gleichwertiger Lebensraum zur Verfügung. Intensivackerflächen sind in der Region kein Mangelfaktor für diese Art. Der Lebensraumtyp „Intensivacker“ ist in der Umgebung weit verbreitet, so dass kein Mangel an gleichwertigen Ausweichhabitaten besteht. Eine Verminderung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Das gilt auch für andere Arten der offenen Ackerflächen, z.B. die Wiesenschafstelze.

In Gehölzen am Rand brütende Arten oder auch Arten der Säume verlieren keine Revieranteile und keinen bedeutenden Lebensraum. Sie werden nicht beeinträchtigt.

Die baubedingten Wirkungen nehmen die Flächenverluste der späteren Anlage nur vorweg und sind dadurch in der Behandlung der anlagebedingten Wirkungen mit betrachtet. Auch die Störungen einer Baustelle reichen nur wenig über deren Abgrenzung hinaus, denn die hier potenziell vorkommenden Vögel gehören sämtlich zu den relativ wenig störungsempfindlichen Arten, die deshalb auch im Siedlungsbereich bzw. dessen Umfeld vorkommen können. Diese Arten sind nicht über größere Entfernungen durch Lärm oder Bewegungen zu stören. Wirkungen des Baubetriebes und später des Betriebes in der Umgrenzung des Plangebietes werden kaum weiter reichen als die Baustelle. Es kommt also nicht zu erheblichen Störungen über die Baustelle hinaus.

4 Artenschutzprüfung

Im Abschnitt 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 41) sind im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt.

In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG behandelt.

4.1 Zu berücksichtigende Arten

Bei der Feststellung der vorkommenden und zu betrachtenden betroffenen Arten wird unterschieden, ob sie nach europäischem (FFH-RL VSchRL) oder nur deutschem Recht geschützt sind. Nach BNatSchG ist klargestellt, dass für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten gelten. Für Arten die nur nach nationalem Recht (z.B. Bundesartenschutzverordnung) besonders geschützt sind, gilt der Schutz des § 44 (1) BNatSchG nur für Handlungen außerhalb von nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen. Eine Verordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG wurde bisher nicht erlassen.

Im hier vorliegenden Fall betrifft das Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (keine betroffenen Arten zu erwarten) und alle Vogelarten.

4.2 Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, europäischen Vogelarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Entwicklungsformen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen zu beschädigen oder zu zerstören. Der Tatbestand des Tötens, Verletzens oder der Entnahme von Individuen sowie des Störens wird durch die Wahl des Rodungszeitpunktes von Gehölzen und der Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr vermieden. Es verbleibt in dieser Untersuchung die Frage nach der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel incl. eventueller dauerhafter Bauten. Für Brutvögel, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen ist das Nest nach dem Ausfliegen der letzten Jungvögel funktionslos geworden und eine Zerstörung des alten Nestes somit kein Verbotstatbestand. In diesen Fällen ist das gesamte Brutrevier als relevante Lebensstätte heranzuziehen: Trotz eventueller Inanspruchnahme eines Brutplatzes (z.B. altes Nest) kann von der Erhaltung der Brutplatzfunktion im Brutrevier ausgegangen werden, wenn sich innerhalb des Reviers weitere vergleichbare Brutmöglichkeiten finden, an denen die Brutvögel ihr neues Nest bauen können. In diesem Fall ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inan-

spruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, indem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, beseitigt wird. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Fläche eines beseitigten Gehölzes ungefähr der halben Größe eines Vogelreviers entspricht.

Zu betrachten ist also ob Brutreviere von europäischen Vogelarten beseitigt werden. Diese Frage wird in Kap. 3.1 beantwortet: Es werden keine Brutreviere von mit Fortpflanzungsstätten vorkommenden Arten so beschädigt, dass sie ihre Funktion verlieren.

4.3 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (*Zugriffsverbote*)

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen sie zu fangen zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - a. Dieses Verbot wird nicht verletzt.
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs- Aufzucht- Mauser- Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
 - b. Dieser Tatbestand wird nicht erfüllt, da die Arbeiten zur Baufeldräumung keine Störungen verursacht, die nicht schon unter Nr. 1 (oben) oder Nr. 3 (unten) behandelt wird.
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - c. Fortpflanzungsstätten von Vögeln werden nicht zerstört, denn alle Arten können ausweichen, so dass die Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben (Kap. 3.1).
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*
 - d. Solche Pflanzen kommen hier potenziell nicht vor.

Bei einer Verwirklichung des Vorhabens kommt es demnach nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG.

Unüberwindliche Hindernisse zur Verwirklichung des Vorhabens liegen somit durch die Bestimmungen des § 44 BNatSchG nicht vor.

5 Zusammenfassung

In Lemkendorf / Fehmarn soll eine Ackerfläche für eine neue Wohnbebauung bebaut werden. Es wird nur Intensiv-Ackerland in Anspruch genommen. Eine Potenzialanalyse ergibt das nur ein unwahrscheinliches, potenzielles Vorkommen der Feldlerche.

Für diese Art wird eine artenschutzrechtliche Betrachtung vorgenommen.

Die zwar unwahrscheinlich aber vorsorglich im Untersuchungsgebiet angenommene Feldlerche kann ausweichen und die Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG wird vermieden. Die ökologischen Funktionen im Sinne des § 44 (5) Satz 2 BNatSchG bleiben erhalten (Kap. 3.1).

Hindernisse zur Verwirklichung des Vorhabens treten durch die Vorgaben des speziellen Artenschutzrechtes voraussichtlich nicht auf.

6 Literatur

- KIECKBUSCH, J., B. HÄLTERLEIN & B. KOOP (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste, Hrsg. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Flintbek 232 S.
- KOOP B. & R. K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Neumünster 504 S.
- LBV-SH Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Amt für Planfeststellung Energie (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung.